Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der Gewerbeordnung vom 01. Januar 1987 (BGBl.I S. 425) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20 S. 372) in ihrer jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **19.11.2014** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebühren für den Standplatz auf Märkten der Stadt Bismark (Altmark) - Bauernmarkt in Steinfeld und Adventsmarkt in Kläden -

	Maßangabe	Gebühr/€
Kinder- und Bodenkarussell, Kinderschaukel oder sonstige Kinderfahrgeschäfte	qm	0,50
Schaukelgeschäfte, Verlosungshallen, Schießhallen oder sonstige Spielgeschäfte	qm	2,00
Verkaufsgeschäfte *mit Ausnahme von Feldküchen, Imbiss, Ausschank, Fisch- Fleisch- und Wurst- Verkaufswagen, Vereinen*	qm	3,00
Feldküchen, Imbiss, Ausschank, Fisch- Fleisch- und Wurst- Verkaufswagen	qm	5,00
Vereine	qm	2,00
Bauchläden und ähnliche Anbieter	Tag	10,00
<u>Mietgebühren</u> pro Holzhütte	Tag	50,00 € (inkl. Standplatz)
Entgeltbefreiung für Schulklassen und kommunale Einrichtungen		
pro Partyzelt	Tag	20,00
pro Verkaufsstand	Tag	30,00
<u>Elektroenergie</u> pro Abnahmestelle	Tag	4,00
je angeschlossenen kW	Tag	2,50

Für Elektroanschlüsse bis zu einem kW wird ein Mindestanschlusswert von einem Kilowatt zu Grunde gelegt.

<u>Wasser</u>	pro Abnahmestelle	Tag	5,00

§ 2
Gebühren für den Standplatz auf Märkten in der Ortschaft Bismark - Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt - und sonstige Märkte

		Gebühr/€
1. Standgebühren pauschal, je laufende Meter mit Ausnahme Verkaufswagen		1,00
2. Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses je Tag		
Normalstrom, pauschal	pro Abnahmestelle	2,00
Kraftstrom, pauschal	pro Abnahmestelle	5,00
3. für die Aufstellung eines Fahrzeuges (PKW) hinter dem Verkaufsstand		2,60
4. zusätzlich aufgestellte Warenträger oder Ständer, je Stück		0,50
5. Imbisswagen / Getränke- u. Lebensmittelverkaufswagen / Eiswagen		6,00

§ 3
Gebühren für Zirkus - und Schaustellergastspiele

1. Gebühren		Gebühr/€
- Zirkus	je Spieltag	20,00
- Schausteller	je Spieltag	20,00

2. Der Wasserverbrauch wird über den vorhandenen Wasserzähler berechnet.

3. Die Energieversorgung erfolgt über die gesonderte Antragstellung vom Veranstalter bei der Firma E.ON Energie Deutschland GmbH.

4. Für die Plakatierung ist ein gesonderter Antrag an die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zustellen.

5. Bei einer zentralen Vergabe des Platzes an einen Veranstalter ist eine Kaution vom Veranstalter zu hinterlegen. Gebühr/€ 100,00

6. Zusätzliche Vereinbarungen sind in den einzelnen Verträgen festzuhalten.

§ 4
Außerkrafttreten

Gem. § 12 Abs.1 Gebietsänderungsvertrag- bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr.17 vom 12.08.2009- verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung: Satzung über die Erhebung von Standgebühren für die Benutzung der Märkte in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden vom 25.10.2006 - ihre Gültigkeit.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 19.11.2014

.....
Schlüsselburg
Bürgermeisterin

Stadt Bismark (Altmark)
1

Siegel